

Sitzungsvorlage

Datum: 05.05.2014
Drucksache Nr.: **14/0144**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	14.05.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Nachbesetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2014

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahl-IO) wird beschlossen, dass Herr Edgar Müller (Aufbruch!) als neues Mitglied für den Kommunalwahlausschuss anstelle von Frau Carmen Schmidt (Aufbruch!) berufen wird.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die Kommunalwahl am 25.05.2014 ein Wahlausschuss zu bilden. Die Besetzung dieses Wahlausschusses wurde vom Rat in der Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen und darauf folgend wurden die Namen der Beisitzer öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss besteht kraft Gesetz aus dem Wahlleiter und 10 Beisitzern, welche wiederum vom Rat gewählt werden. Grundsätzlich kann als Beisitzer für den Wahlausschuss jedes Ratsmitglied und jeder andere zum Rat wählbarer sachkundige Bürger gewählt werden.

Eine Ausnahme hiervon regelt jedoch § 2 Abs. 7 KWahlG. Hiernach dürfen Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlausschuss der Gemeinde sein, in der sie als Bewerber antreten.

Durch die Aufstellung von Frau Carmen Schmidt als Bewerberin der Wählerinitiative Aufbruch! für das Amt des Bürgermeisters und Einreichung des entsprechenden Wahlvorschlages entsteht daher eine Kollision mit ihrer Funktion als Besitzerin im Wahlausschuss.

Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG ein neuer Beisitzer für den Kommunalwahlausschuss zu wählen, wobei das politische Gleichgewicht des Beschlusses vom 27.02.2013 gewahrt bleiben sollte. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, Herrn Edgar Müller als neuen Beisitzer in den Kommunalwahlausschuss zu berufen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.